

# WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

## (HEIMVERTRAG)



Pflegeeinrichtung  
Riesstraße 59  
27721 Ritterhude

Telefon 04292 - 819 749 Heimleitung  
04292 - 819 9189 Verwaltung.  
04292 - 819 743 Pflege  
Fax 04292 - 819 745

---

Institutionskennzeichen:  
510 338 245  
Steuernummer: 36/270/07303

---

Kreissparkasse Osterholz  
IBAN: DE07 2415 12351 1410 0550 48  
BIC: BRLADE21OHZ

Volksbank Bremen Nord e.G.  
IBAN: DE42 2919 0330 8009 0613 00  
BIC: GENODEF1HB2

---

Taschengeldkonto  
IBAN: DE47 2415 1235 1301 0430 12  
BIC: BRLADE21OHZ

# WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

## Inhalt

<b>WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG</b> .....	2
Grundlagen .....	3
Teil 1 Unterkunft und Verpflegung .....	4
§ 1 Unterkunft .....	4
§ 2 Verpflegung .....	5
§ 3 Wäscheversorgung .....	5
§ 4 Gemeinschaftsveranstaltungen .....	5
Teil 2 Leistungen der allgemeinen Pflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege .....	6
§ 5 Leistungen der Pflege und medizinischen Behandlungspflege .....	6
§ 6 Leistungen der sozialen Betreuung .....	7
Teil 3 Investitionskosten .....	7
§ 7 Berechnung von Investitionskosten .....	7
Teil 4 Zusatzleistungen .....	7
§ 8 Definition von Zusatzleistungen / Mitteilung .....	7
§ 9 Zusatzleistung bei Unterbringung .....	7
§ 10 Zusatzleistung bei Wäscheversorgung .....	8
§ 11 Zusatzleistung bei Verpflegung .....	8
§ 12 Zusatzleistung bei Pflege und sozialer Betreuung .....	8
§ 13 Kulturelle Veranstaltungen .....	8
Teil 5 Entgelte .....	9
§ 14 Entgelte für erbrachte Leistungen .....	9
§ 15 Abwesenheit .....	10
§ 16 Entgeltanpassung .....	11
Teil 6 Sonstige Regelungen .....	12
§ 17 Datenschutz / Schweigepflicht .....	12
§ 18 Haftung .....	12
§ 19 Vertragsdauer .....	13
§ 20 Vertragsende .....	14
§ 21 Schlussbestimmungen .....	14
Anlage 1 Pflegesätze .....	15
Anlage 2 Vollmacht zur Barbetragsverwaltung .....	16
Anlage 3 Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit .....	17
Anlage 4 Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos .....	18

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

**zwischen**

dem Bellvita Sozialeinrichtungen e. V., Riesstraße 59, 27721 Ritterhude, dieser vertreten gem. § 35 dieses Vertrages,

- nachfolgend „**Heimträger**“ genannt -

**und**

Herrn:  Frau:

Name, Vorname :

geboren am:

bisher wohnhaft:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Bundesland:

- nachfolgend „**Bewohner**“ genannt -

**vertreten durch** (Zutreffendes ankreuzen)

Angehöriger  Bevollmächtigter/Vertreter  Betreuerin

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Vollmacht/Betreuungsausweis/Datum:

Gericht:

wird für die Zeit ab  nachstehender Heimvertrag geschlossen:

# WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

## Grundlagen

Das Bellvita Sozialeinrichtungen e. V. richtet sich an alle Menschen, die sich ein auf ihre Wünsche abgestimmtes Leben im Alter führen möchten. Dazu gehört auch, den Alltag mit der Familie und Freunden zu verbringen und weiterhin lieb gewonnene Gewohnheiten zu pflegen. Das nach den Vorschriften des SGB XI zugelassene Pflegeheim besteht aus 2 Wohnbereichen, auch für Menschen mit Demenz. Die 32 Pflegeplätze verteilen sich auf 32 Einzelzimmer. Alle Wohnräume sind mit Sanitäreinrichtungen ausgestattet und können auf Wunsch mit eigenem Mobiliar eingerichtet werden.

Die vorvertraglichen Informationen des Heimträgers gem. § 3 Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) sind Grundlage dieses Heimvertrags

Die Einrichtung wurde durch Bestandsschutz bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Heimkostenvereinbarungen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI und die Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität nach § 80 SGB XI sind verbindlich und Bestandteil des Heimvertrages. Die Heimkostenvereinbarung, der jeweils gültige Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI sowie die Qualitätsgrundsätze nach § 80 SGB XI können vom Bewohner bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

# WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

## Teil 1 Unterkunft und Verpflegung

### § 1 Unterkunft

- (1) Dem Bewohner wird ab dem 20.03.2017  
bis zum 20.03.2017

folgender Wohnraum überlassen (Zutreffendes ankreuzen):

das Einzelzimmer Nr.  im

- 1.Obergeschoss  2.Obergeschoss

- (2) Der Wohnraum ist wie folgt ausgestattet bzw. möbliert:

- Pflegebett  
 Nachttisch  
 Kleiderschrank mit Wertfach (abschließbar),  
 1 Tisch  
 2 Stühle  
 Gardinen  
 Bad mit Dusche, WC und Waschbecken  
 Haus-Notrufsystem

- (3) Zur Wohnraumüberlassung gehören ferner:

- a) Die Versorgung mit Brauchwasser und Strom bzw. Entsorgung von Abwasser und im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehendem Abfall.
- b) Die Reinigung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume.
- c) Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen mit Ausnahme von Topfpflanzen des Bewohners.

- (4) Der Heimträger stellt Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen und Tischwäsche zur Verfügung.

- (5) Der Bewohner kann in Absprache mit der Heimleitung Einrichtungsgegenstände mitbringen. Die vom Bewohner mitgebrachten Sachen müssen in einem hygienisch und technisch einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand sein. Über das Ausmaß ist Einvernehmen mit dem Heim herzustellen.

- (6) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung. Elektrogeräte/Zuleitungen müssen mit einem gültigen Prüfsiegel ausgestattet sein (jährliche Überprüfungspflicht). Die Kosten für eigene Geräte/ Zuleitungen trägt der Bewohner.

- (7) Der/Die Bewohner/in ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. sowie an Geräten Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### § 2 Verpflegung

- (1) Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- (2) Es werden täglich drei Mahlzeiten, darüber hinaus eine Zwischenmahlzeit morgens und Nachmittagskaffee /-tee gereicht, die im Gemeinschaftsraum / auf dem Zimmer serviert werden. Eine Spätmahlzeit steht ab 21.00 Uhr zur Verfügung. Ferner werden Getränke (Wasser, Tee, Kaffee oder Saft) zu den Mahlzeiten angeboten.
- (3) Schon- bzw. Diätkost wird bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung gereicht.
- (4) Mahlzeiten werden nur dann ohne zusätzliche Berechnung im Wohnraum serviert, wenn dies aufgrund des Gesundheitszustandes des Bewohners pflegerisch notwendig ist.

### § 3 Wäscheversorgung

- (1) Die Einrichtung stellt dem/ der Bewohner/in
  - Bettwäsche,
  - Handtücher,
  - Waschlappen,
  - 
  -

Durch eine Fremdfirma zur Verfügung. Die persönliche Wäsche, die der/die Bewohner/in mitbringt, soll mit dem Namen des/der Bewohners/ Bewohnerin gekennzeichnet sein.

- (2) Der Inhalt der Leistungen bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI.

### § 4 Gemeinschaftsveranstaltungen

Der/Die Bewohner/Bewohnerin kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und um Angebote zur Tagesgestaltung.

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### Teil 2 Leistungen der allgemeinen Pflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege

#### § 5 Leistungen der Pflege und medizinischen Behandlungspflege

- (1) Dem/Der Bewohner/in werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Für den Umfang der Pflegeleistungen ist die Eingruppierung in einen Pflegegrad und Zuordnung in einen Pflegegrad maßgeblich. Zu den Leistungen der Pflege gehören
  - Hilfen bei der Körperpflege,
  - Hilfen bei der Ernährung,
  - Hilfen bei der Mobilität.
  
- (3) Der Inhalt der Leistungen bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI.
  
- (4) Die Einrichtung sorgt unter Wahrung der freien Arztwahl für die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des/der Bewohners/ Bewohnerin.
  
- (5) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
  
- (6) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass:
  - sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden, die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
  - für die Durchführung der speziellen Pflege entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, deren
  - Befähigung ärztlicherseits geprüft wurde, zur Verfügung stehen,
  - der/die Bewohner/in mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.
  
- (7) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden entsprechend des Rahmenvertrages im Rahmen der allgemeinen Pflegeleistungen erbracht.  
Die Einrichtung bietet folgende behandlungspflegerische Leistungen an:
  - Verbandwechsel, Wundversorgung
  - Pflege des vom Arzt gelegten Katheters
  - An-/ Auskleiden von Kompressionsstrümpfen
  - Überwachung von Flüssigkeitsbilanzen
  - Medikamentenüberwachung und -verabreichung incl. Sauerstoff
  - Dekubitus Versorgung
  - Bewegungs- und Gehübungen gem. Pflegeplanung
  - Magensonden – Versorgung
  - Einreibungen, Wickel
  - Krankenbeobachtung/ -überwachung
  - Blutzuckermessung und Blutdruckmessung
  - Kälte- und Wärmeanwendungen
  - Puls-, Temperatur- und Gewichtskontrolle
  - subkutane Injektionen
  - Anuspraeter Versorgung

# WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

## § 6 Leistungen der sozialen Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den/die Bewohner/in im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung. Sie fördert den Kontakt des/der Bewohners/Bewohnerin zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine/ihre soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an. Im Übrigen bestimmt sich der Inhalt der Leistungen nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Zusätzlich werden Leistungen nach § 87b(weggefallen) bzw. § 43b angeboten.

## Teil 3 Investitionskosten

### § 7 Berechnung von Investitionskosten

Die Einrichtung stellt die Investitionskosten dem/der Bewohner/in in Rechnung.

## Teil 4 Zusatzleistungen

### § 8 Definition von Zusatzleistungen / Mitteilung

Als Zusatzleistung im Sinne des § 88 SGB XI können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerische und betreuende Leistungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden. Die Zusatzleistungen werden schriftlich mit konkretem Leistungsinhalt und Leistungsumfang sowie dem Preis zwischen dem Bewohner und der Einrichtung vereinbart. Die Einrichtung teilt das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mit.

### § 9 Zusatzleistung bei Unterbringung

Über die Unterkunft gemäß § 1 hinaus werden als Zusatzleistung vereinbart:




## **WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG**

### **§10 Zusatzleistung bei Wäscheversorgung**

Als Zusatzleistung wird über die Wäscheversorgung des § 2 dieses Vertrages hinaus folgendes vereinbart:

- Schneiderarbeiten (kürzen, flicken, enger nähen etc). sind Zusatzleistungen und werden nicht von der Einrichtung erbracht.
- Chemische Reinigungskosten und Handwäsche sind Zusatzleistungen und werden nicht von der Einrichtung erbracht.

### **§ 11 Zusatzleistung bei Verpflegung**

Neben den Leistungen nach § 2 bietet die Einrichtung die Möglichkeit an zu Tagespreisen Delikatessenessen, ausgewählte Getränke und Speisen an, die im Einzelfall vom Bewohner in Anspruch genommen werden können. Als weitere Zusatzleistungen werden vereinbart:


### **§ 12 Zusatzleistung bei Pflege und sozialer Betreuung**

Über die in §§ 4, 5 und 6 genannten Leistungen der Pflege und sozialen Betreuung hinaus werden folgende Zusatzleistungen vereinbart:

- medizinische bzw. kosmetische Pediküre/ Maniküre
- persönliche Waschutensilien
- Friseur
- Eigenanteile Rezeptgebühren etc.
- unfreie Medikamente ( z. B. nicht rezeptpflichtige Abführmittel)
- von der Krankenkasse nicht bezahlte Behandlungsmittel
- von der Krankenkasse nicht bezahlte Behandlungen
- Eigenanteile Kaffeefahrten etc.

### **§ 13 Kulturelle Veranstaltungen**

Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### Teil 5 Entgelte

#### § 14 Entgelte für erbrachte Leistungen

(1) Der Pflegesatz für allgemeine Pflegeleistungen beträgt richtet sich nach dem Pflegegrad.

Die Entgelte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Für den Pflegegrad  beträgt das Entgelt  €

(2) Das Entgelt für Unterkunft(b), Verpflegung (c), Investitionskosten (d,f) und zusätzliche  
Betreuungsleistungen (f), sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Für den Pflegegrad  beträgt das Entgelt  €

Die Entgelte aus der **Anlage 1** sind mit den zuständigen Pflegekassen und mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe (Landkreis Osterholz) vereinbart worden.

Der Pflegesatz (allgemeine Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der/die Bewohner/in nach Art und Schwere seiner/ ihrer Pflegebedürftigkeit benötigt. Bei der Zuordnung des/der Bewohners/ Bewohnerin zu dem Pflegegrad ist der Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist.

Nach der Einstufung in den Pflegegrad 1 2 3 4 5 und der

Zuordnung zur Pflegekasse

beträgt das Entgelt für allg. Pflegeleistungen z. Z.  EUR/tgl.

Bei einer Einstufung in einen niedrigeren oder höheren Pflegegrad ändert sich die Zuordnung in die Pflegestufe entsprechend. Bei Veränderung des Gesundheitszustandes ist der/ die Bewohner/in verpflichtet, eine neue Begutachtung durch den MDK zu beantragen.

Die Pflegesätze werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Werden die Kosten vom öffentlichen Leistungsträger übernommen, so kann die Einrichtung - sofern eine Vereinbarung geschlossen ist – direkt mit diesem abrechnen.

Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Einrichtung die Pflegeleistung mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

Die Entgelte sind auf das Konto:

**Kreissparkasse Osterholz**

**IBAN: DE06 2915 2300 1410 0550 48**

**BIC: BRLADE21OHZ**

oder

**Volksbank Bremen Nord e.G.**

**IBAN: DE42 2919 0330 8009 0613 00**

**BIC: GENODEF1HB2**

zu überweisen. Sie sind jeweils am 1. eines Monats fällig, bzw. zum Beginn eines Abrechnungszeitraumes.

Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten besitzt, wird er vorrangig geltend machen. Die Einrichtung wird ihn dabei unterstützen.

Die Vergütungsregelungen bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI

### § 15 Abwesenheit

- (1) Der Pflegesatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichen hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (2) Während der nach Abs. 1 bestimmten Abwesenheitsräume verringern sich - soweit drei Kalendertage überschritten werden – die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und die Zuschläge nach §92 b SGB XI um 25 vom Hundert. Die Abschlagsbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro-Cent-Beträge zu runden. Als Abwesenheitstage gelten nur komplette Abwesenheitstage; Aufnahme- und Entlassungstage zählen als Anwesenheitstage.
- (3) Der Abschlag gemäß Abs. 2 steht dem Pflegebedürftigen bzw. der Pflegekasse zu. Bezieht der Pflegebedürftige Leistungen nach dem SGB XII, wird der Abschlag mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.
- (4) Auf Aufforderung eines Kostenträgers weist das Pflegeheim die Anwendung der Abschlagsregelung des Abs. 2 und Abs. 3 schriftlich nach.

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### § 16 Entgeltanpassung

- (1) Der Träger kann eine Erhöhung des Entgeltes durch einseitige Erklärung verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgeltserhöhungen auf Grund von Investitionsaufwendungen der Einrichtung sind nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Der Träger ist verpflichtet, Vertretern des Heimbeirates oder dem Heimfürsprecher Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben, wenn seitens des Trägers eine Neuverhandlung von Pflegesätzen oder Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen geplant ist. Die Erhöhung des Entgelts ist dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen. Die Begründung erfolgt anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrages, für die sich Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung stellt die vorgesehenen Änderungen dar und enthält sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die neuen Entgeltbestandteile. Der Bewohner erhält Gelegenheit, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme zu überprüfen.
- (2) Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten und verringerten Betreuungsbedarf anzupassen und die hierzu erforderlichen Veränderungen des Heimvertrages anzubieten. Sowohl der Träger als auch der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrages verlangen. Der Träger ist verpflichtet das Entgelt durch einseitige Erklärungen angemessenen Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken oder zu erhöhen. Dazu hat der Träger die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie gegebenenfalls der Vergütung darzustellen. Der Träger bietet dazu eine Änderung des Heimvertrages an, die die veränderten Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden veränderten Entgelte enthält. Die angepassten Leistungen sowie die veränderten Entgelte müssen dem Sozialhilfeträger nach § 93 BSHG getroffenen Vereinbarungen entsprechen.
- (3) Hinsichtlich der Investitionskosten und Zusatzleistungen ist die Einrichtung berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.
- (4) Das Heim wird dem Bewohner unverzüglich über eine Veränderung der Vergütungsverträge und sich daraus ergebende Entgeltsveränderung informieren.

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### Teil 6 Sonstige Regelungen

#### § 17 Datenschutz / Schweigepflicht

- (1) Der/Die Bewohner/in vertraut sich der Einrichtung und seinen Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.
- (2) Der/Die Bewohner/in willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass die Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Der/Die Bewohner/in erhält Mitteilung, welche Bewohnerdateien geführt werden. Insbesondere hat der/die Bewohner/in oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation, d.h. im konkreten Fall, wenn eine Behörde Daten abfragt, dass für diesen Fall eine Datenschutzbefreiung seitens der Behörde eingeholt wurde.

#### § 18 Haftung

- (1) Die Einrichtung ist keine geschlossene Anstalt und übernimmt deshalb keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des/der Bewohners/ Bewohnerin, wenn diese/r das Einrichtungsgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.
- (2) Die Einrichtung haftet gegenüber dem/der Bewohner/in im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungsgegenstände der Einrichtung sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des/der Bewohners/ Bewohnerin nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.
- (3) Der/Die Bewohner/in haftet für alle von ihm/ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Es bleibt dem/der Bewohner/in überlassen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchsdiebstahl, Feuer, Leitungswasser) empfohlen.
- (5) Wertgegenstände sind im Schließfach gegen Verlust zu sichern. Der Einrichtungsträger haftet nicht für den Verlust von Eigentum der Bewohner.
- (6) Jede/r Bewohner/in ist zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verpflichtet, aus dem hervorgeht, dass er/sie frei von ansteckenden Krankheiten ( insbesondere Lungentuberkulose ) ist. Die Einrichtung haftet nicht gegenüber anderen Bewohnern/ Bewohnerinnen, wenn ein/e Bewohner/in seiner/ihrer Verpflichtung zur Vorlage des Zeugnisses nicht nachkommt.

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### § 19 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird auf un-/bestimmte Zeit geschlossen.
  - a) Für Kurzzeitpflegebewohner endet der Vertrag mit Ende des im Vertrag definierten Endes. Folgende Absätze gelten ansonsten sinngemäß.
  - b) Der/Die Bewohner/in kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Sie/Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Einrichtung kann den Vertrag aus wichtigem Grund spätestens am dritten Werktag eines Monats zum Ende des nächsten Monats schriftlich kündigen, wenn der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine Härte bedeuten würde. In diesem Fall ist dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung trägt/ beteiligt sich an den Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang.
- (3) Die Einrichtung kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, insbesondere, wenn
  - a) der Gesundheitszustand des Bewohners sich auf Dauer so verändert hat, dass eine sachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist und ihm eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachgewiesen wird,
  - b) er/die Bewohner/in seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so grob verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
  - c) der Bewohner/ die Bewohnerin
    - für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teiles davon, der den Kostensatz für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
    - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der diesen Kostensatz für zwei Monate erreicht.

In diesen Fällen ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) Für die Kündigungsfristen ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich. Jede Kündigung durch die Einrichtung ist zu begründen.
- (5) Beim Ableben des/ der Bewohners/Bewohnerin endet der Vertrag ohne Kündigung am Sterbetag.

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### § 20 Vertragsende

- (1) Der dem/der Bewohner/in überlassene Einrichtungsplatz ist bei Beendigung des Vertrages im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bei übermäßiger Abnutzung dieses Platzes trägt der Bewohner die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
- (2) Wird der dem/der Bewohner/in überlassene Einrichtungsplatz bis zur Beendigung des Vertrages nicht geräumt, ist die Einrichtung berechtigt, die Räumung vorzunehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners nach angemessener Fristsetzung bzw. seines Nachlasses einzulagern.
- (3) Wird der Vertrag durch einen Umstand beendet, den der/die Bewohner/in zu vertreten hat, so haftet diese/r für den Ausfall der Heimkosten und sonst noch geschuldeter Entgelte der Einrichtung bis zur Höhe des Betrages, der bei Anwendung des § 19 Absatz 6 zu zahlen wäre.
- (4) Bei Vertragsende kann die Einrichtung die zurückgelassenen Gegenstände des/der Bewohners/Bewohnerin ohne besondere erbrechtliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):


Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung berechtigt. Wir weisen Sie auf Ihr Recht hin, sich beim Träger, der zuständigen Behörde oder bei der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

**1. Träger:** Bellvita Sozialeinrichtungen e.V.  
Herr Walter Kopmann, Heimleitung  
Riesstrasse 59, 27721 Ritterhude  
Tel. 04292-819 749

**2. Behörde:** Landkreis Osterholz  
Heimaufsicht, **Herr Blanken**  
Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz- Scharmbeck  
Tel. 04791-930540

### § 21 Schlussbestimmungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

**Ritterhude, den**

\_\_\_\_\_  
**Einrichtung**

\_\_\_\_\_  
**(Bewohner)**

\_\_\_\_\_  
**(Mitunterzeichner)**

\_\_\_\_\_  
**(Funktion Mitunterzeichner)**

**Der Bewohner bestätigt ausdrücklich, dass er vor Abschluss des Heimvertrages schriftlich über den Vertragsinhalt informiert, auf Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltsvereinbarungen und auf die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen wurde.**

\_\_\_\_\_  
**(Bewohner)**

\_\_\_\_\_  
**(Mitunterzeichner und Funktion)**

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### Anlage 1 Pflugesätze

#### Pflugesätze Dauerpflege (Selbstzahler)

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflege	25,92 €	33,23 €	49,41 €	66,27 €	73,89 €
Unterkunft und Verpflegung	17,65 €	17,65 €	17,65 €	17,65 €	17,65 €
*Investitionskostenanteil	17,65 €	17,65 €	17,65 €	17,65 €	17,65 €
<b>Gesamtpflugesatz pro Tag</b>	<b>61,22 €</b>	<b>68,53 €</b>	<b>84,71 €</b>	<b>101,57 €</b>	<b>109,19 €</b>
<b>Monatlicher Gesamtbetrag</b> (Tagessatz x 30,42)	<b>1862,31 €</b>	<b>2084,68 €</b>	<b>2576,88 €</b>	<b>3089,76 €</b>	<b>3321,56 €</b>
abzüglich Pflegekosten	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
<b>Eigenanteil</b>	<b>1737,31 €</b>	<b>1.314,68 €</b>	<b>1.314,88 €</b>	<b>1.314,76 €</b>	<b>1.316,56 €</b>

Der Investitionskostenanteil bei Behördenausgleich beträgt abweichend: 16,05 €

Eigenanteil Dauerpflege=

#### Pflugesätze Kurzzeitpflege

Pflegestufe	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflege	25,92 €	33,23 €	49,41 €	66,27 €	73,89 €
Unterkunft und Verpflegung	17,65 €	17,65 €	17,65 €	17,65 €	17,65 €
Investitionskostenanteil*	17,65 €	17,65 €	17,65 €	17,65 €	17,65 €
<b>Gesamtpflugesatz pro Tag</b>	<b>61,22 €</b>	<b>68,53 €</b>	<b>84,71 €</b>	<b>101,57 €</b>	<b>109,19 €</b>
<b>Monatlicher Gesamtbetrag</b> (Tagessatz x 28)	<b>1714,16 €</b>	<b>1918,84 €</b>	<b>2371,88 €</b>	<b>2843,96 €</b>	<b>3057,32 €</b>
abzüglich Pflegekosten	125,00 €	837,48 €	1.290,24 €	1.612,00 €	1.612,00 €
<b>Eigenanteil</b>	<b>1.504,60 €</b>	<b>976,36 €</b>	<b>976,36 €</b>	<b>1.126,96 €</b>	<b>1.338,64 €</b>

Der Investitionskostenanteil bei Behördenausgleich beträgt abweichend: 16,05 €

Eigenanteil Kurzzeitpflege =  €

Die Pflegekasse übernimmt in der Kurzzeitpflege die pflegebedingten Aufwendungen allerdings nur bis zu einer maximalen Höhe von 1.612,00 EUR.

Für den Fall, dass Ihre Einkünfte zur Bezahlung des Eigenanteils nicht ausreichen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Sozialamt.

**Investitionskostenanteil\*** bei Behördenausgleich (Kostenträger Sozialamt bzw. Amt für Soziale Dienste):

Investitionskostenanteil	16,05 €	16,05 €	16,05 €	16,05 €	16,05 €
--------------------------	---------	---------	---------	---------	---------



## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

---

### Anlage 2 Vollmacht zur Barbetragsverwaltung

Hiermit ermächtige ich  (Name)

Bellvita Sozialeinrichtungen e. V. (Heim) meinen "Barbetrag zur persönlichen Verwendung" in Verwahrung zu nehmen und zu verwalten.

Von mir beauftragte Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI sollen/ sollen nicht vom Heim direkt aus dem "Barbetrag zur persönlichen Verwendung" entsprechend der Fälligkeit verrechnet werden<sup>1</sup>.

Mir ist bekannt, dass ich diese Vollmacht jederzeit generell oder im Einzelfall widerrufen oder außer Kraft setzen kann.

Ort/ Datum

---

Unterschrift Bewohner/ in

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen.

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### Anlage 3

### Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit Medikamenten

#### Vereinbarung

Name:  Vorname:

Ihr/ e Betreuer/ in (soweit bestellt):

Name:  Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort  Straße:

Hiermit beauftrage ich die -Apotheke, mir meine Medikamente (gemäß Verordnung bzw. frei- und apothekenpflichtige Medikamente) zu liefern.

Falls es mir oder einer von mir beauftragten Person nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch das Heim bzw. eine dort beauftragte Person die Verordnung einlösen.

Mir ist bekannt, dass ich das freie Wahlrecht meiner versorgenden Apotheke habe und die Vereinbarung jederzeit widerrufen kann.

Datenschutz:

Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Daten werden nur im Rahmen Ihrer pharmazeutischen Betreuung und nur für Ihre Gesundheitsprobleme verwendet. Es findet kein Datenaustausch und anderweitige Verwendung statt.

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Datum

---

Unterschrift

Bewohner/ in bzw. Betreuer/ in

## WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

### Anlage 4

#### Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos

Hiermit wird dem Alten- und Pflegeheim Bellvita

Name des Bewohners

die Erlaubnis

keine Erlaubnis erteilt, Fotografien

In gedruckter Form (Prospekte, Zeitungsartikel, Heimzeitung, Schautafeln, Aus und Abdrucke) und/oder elektronisch erzeugt auf der Internetseite des Alten- und Pflegeheim Bellvita zu veröffentlichen auch wenn

ich

mein Angehöriger

die vom Betreuer betreute Person

Den Motivschwerpunkt darstelle/n. (§ 22 KUG – Kunsturhebergesetz).

Es besteht und ergibt sich keinen Haftungsanspruch gegenüber dem Alten- und Pflegeheim Bellvita für Art und Form der Nutzung der oben genannten Internetseite, z. B. für das unerlaubte herunterladen von Bildern und deren anschließenden Nutzung durch Dritte.

*Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte,, bzw. Teil einer Versammlung/Veranstaltung sind.*

Name, Vorname des Rechteinhabers / berechtigten Erlaubnisgebers

Klicken Sie hier, um  
ein Datum  
einzugeben.

Ort

Datum

Unterschrift des **berechtigten**  
Erlaubnisgebers